



Verein Kompetenz-Zentrum
Erneuerbare Energie-Systeme Thurgau

Statuten

Revision vom 7. Mai 2018

I. Name Sitz und Zweck

1. Name

Unter dem Namen:
«Verein Kompetenz-Zentrum Erneuerbare Energie-Systeme Thurgau (KEEST)»
besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Weinfelden.

3. Zweck

- Förderung erneuerbarer Energien;
- Erbringung von Beratungsdienstleistungen:
 - zur Steigerung der Energie-Effizienz;
 - zur Beurteilung von Potenzialen alternativer Energie-Versorgungs-Konzepte;
- Identifizierung und Verfügbarmachung neuer Technologien und Prozesse im Bereich Energie;
- Vermittlung von Förderstellen im Bereich Energie;
- Identifikation und Vernetzung von Akteuren im Bereich Energie;
- Erbringung von Leistungsaufträgen für die öffentliche Hand;
- Erbringen von Dienstleistungen im Auftrag von privaten Unternehmen, Verbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Bereich Energie;
- Eingehen von Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Bereich Energie;
- Der Verein bezweckt nicht, Ingenieur- oder Planungsbüros sowie Ausrüster von HLK- und Gebäudetechnik zu konkurrenzieren. Im Vordergrund steht die kooperative Zusammenarbeit mit diesen Leistungserbringern.
- Der Verein verfolgt keine Gewinnmaximierung, der Nutzen des Vereins soll weitestgehend bei den Leistungsbeziehern generiert werden.

II. Trägerschaft

1. Erwerb

Die Mitgliedschaft als Träger des Vereins erwerben können juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

2. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende Jahr mit 3-monatiger Kündigungsfrist.

Mitglieder, die dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden oder den Jahresbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, können ausgeschlossen werden.

3. Entscheid über Mitgliedschaft / Beendigung

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands kann das betroffene Vereinsmitglied innert 20 Tagen seit Erhalt des Entscheids Rekurs an die Mitgliederversammlung einreichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

III. Organe

1. Nennung der Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die interne Revisionsstelle.

2. Mitgliederversammlung

2.1 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Mitglieder des Vorstands und der internen Revisionsstelle;
- c) Entlastung der Organe;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts, des Budgets sowie der Mitgliederbeiträge, soweit diese nicht in einem separaten Beitragsreglement geregelt sind;
- e) Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet;
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- h) Prüfung der Wirkungsberichte von Projekten.

2.2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Angabe der Traktanden versandt werden. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.

Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

2.3 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium, bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium oder bei dessen Verhinderung durch das amtsälteste Vorstandsmitglied geleitet (Tagespräsidium).

2.4 Stimmrecht / Stichentscheid

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, abgesehen von statutarisch geregelten Ausnahmefällen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Sachabstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Tagespräsidium.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Art. 2.1 lit. d) sowie Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

3. Vorstand

3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

3.2 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes beziehen kein Entgelt für ihre Tätigkeiten.

3.3 Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein und übt alle Befugnisse aus, die nicht durch die Statuten oder zwingende gesetzliche Vorschrift anderen Organen vorbehalten sind. Er erlässt ein Organisationsreglement. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

3.4 Stimmrecht / Stichentscheid

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann das Präsidium den Stichentscheid geben.

3.5 Delegation von Aufgaben

Der Vorstand kann einen Beirat sowie Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und diesen Aufgaben delegieren, soweit diese nicht der Geschäftsstelle vorbehalten sind.

3.6 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Unterschriftsberechtigt sind entweder das Präsidium oder das Vizepräsidium mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.

3.7 Protokollpflicht

Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.

4. Geschäftsstelle

4.1 Verantwortung

Der Leiter der Geschäftsstelle ist verantwortlich für alle operativen Aufgaben, insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks sowie die Leitung von Personal, Administration und Finanzen.

4.1 Aufgaben

Die Aufgabeninhalte werden in der Stellenbeschreibung geregelt.

Der Leiter der Geschäftsstelle legt dem Vorstand periodisch Rechenschaft über den Geschäftsgang ab.

4.2 Kompetenzen

Die Kompetenzen werden durch das Organisationsreglement festgelegt.

5. Interne Revisionsstelle

5.1 Zusammensetzung

Die interne Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die interne Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5.2 Befugnisse

Die interne Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

IV. Finanzen / Rechnungsjahr

1. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand (Leistungsauftrag);
- b) freiwillige Zuwendungen;
- c) Erlös aus Veranstaltungen;
- d) Erlös aus Beratungs- und Projektdienstleistungen.

2. Mitgliederbeiträge / Beitragsreglement und Haftung

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, sie betragen jedoch höchstens CHF 5'000.00 pro Jahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

3. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Auflösung

1. Empfänger des Liquidationserlöses

Beschliesst die Mitgliederversammlung gemäss III. 2.4 Abs. 2 die Auflösung des Vereins, so ist der Liquidationserlös gemäss der nachfolgenden Prioritätenordnung wie folgt zu verwenden:

- a) unentgeltliche Zuwendung an eine steuerbefreite Gesellschaft oder Institution, die auf dem Gebiet der erneuerbaren Energie im geographischen Zweckgebiet des Vereins tätig ist; wenn nicht möglich, dann:
- b) unentgeltliche Zuwendung an eine steuerbefreite Gesellschaft oder Institution, die einen dem Vereinszweck gemäss Ziffer 3 verwandten Zweck auf dem gesamten Gebiet der Schweiz verfolgt.

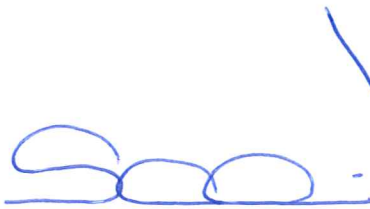
2. Auflösungsbeschluss

Die Mitgliederversammlung legt mit dem Auflösungsbeschluss den bzw. die Empfänger/-in des Liquidationserlöses gemäss dem vorstehenden Artikel fest.

VI. Inkrafttreten

Diese Statutenrevision ist am 7. Mai 2018 im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung angenommen worden und in Kraft getreten.

Weinfelden, 7. Mai 2018



Präsident
Peter Schütz



Vizepräsidentin
Myrta Klarer